

Durchführung von Petitionsverfahren; Anordnung des MI nach §60a Abs.1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes

RdErl. d. MI v. 17.11.2004 - 45.2-12230/1-8 (§60a) (Nds.MBl. Nr.1/2005 S.3) - VORIS 26100 - Bezug: RdErl. v. 24.6.2003 (Nds.MBl. S.514) - VORIS 26100

1. Die durch Artikel 17 GG verfolgte Zielsetzung, die parlamentarische Kontrolle der Exekutive zu verbessern, rechtfertigt es, immer dann ein erhebliches öffentliches Interesse an einem vorübergehenden rechtmäßigen Aufenthalt anzunehmen, wenn eine Petition der LReg zur Berücksichtigung überwiesen worden ist. §25 Abs.4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eröffnet die Möglichkeit, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Um in diesen Fällen nicht bereits vor der Beschlussfassung des LT vollendete Tatsachen zu schaffen, wird gemäß §60a Abs.1 Satz 1 AufenthG die Aussetzung der Abschiebung ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger für die Dauer des jeweiligen Petitionsverfahrens, längstens aber für sechs Monate ab Eingang der Petition bei der zuständigen Ausländerbehörde, angeordnet. Voraussetzung ist, dass die Eingabe sich nicht ausschließlich gegen die Entscheidung einer Bundesbehörde richtet und seit dem 1.1.2005 noch keine im Wesentlichen inhaltsgleiche Petition eingelegt wurde.

Ausgenommen von dieser Anordnung sind Personen, die

- einen der Ausweisungsgründe der §§53, 54 oder 55 Abs.2 Nrn.1, 8a oder 8b AufenthG erfüllen,
- einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach §11 Abs.1 oder einem Erteilungsverbot nach §10 Abs.3 Satz 2 AufenthG unterliegen,
- ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder nach dem SGB II oder SGB XII bestreiten,

ebenso sind Personen ausgenommen, für die

- trotz vorheriger Möglichkeiten die Petition erst eingelegt ist, nachdem ein konkreter Abschiebungstermin angekündigt oder Abschiebungshaft angeordnet wurde oder
- eine Zurückschiebung nach §57 Abs.1 AufenthG beabsichtigt ist,

sowie deren ebenfalls ausreisepflichtigen Ehegatten und minderjährigen Kinder.

Die Duldungen sind für einen Zeitraum von sechs Monaten zu erteilen und können auch dann nicht erneuert werden, wenn das Petitionsverfahren bei Ablauf dieses Zeitraums noch nicht abgeschlossen ist. Sie sind mit der auflösenden Bedingung „Erlischt mit der Mitteilung über den Ausgang des Petitionsverfahrens sowie bei Beantragung von Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II oder SGB XII“ zu versehen.

Diese Anordnung erfasst auch Fälle, in denen eine Petition vor dem 1.1.2005 an den LT gerichtet und noch nicht abschließend beraten worden ist; in diesen Fällen beginnt die Sechsmonatsfrist am 1.1.2005.

Wird eine Eingabe vom LT der LReg zur Berücksichtigung überwiesen, sind Aufenthaltserlaubnisse nach §25 Abs.4 Satz 1 AufenthG für einen vorübergehenden Aufenthalt bis zum Abschluss der Überprüfung, ob der Empfehlung des LT gefolgt werden kann, zu erteilen, und zwar für zunächst drei Monate. Führt die Überprüfung in Übereinstimmung mit der Bewertung des LT zu dem Ergebnis, dass das Verlassen des Bundesgebiets für die Betroffenen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, können die erteilten Aufenthaltserlaubnisse gemäß §25 Abs.4 Satz 2 AufenthG verlängert werden. Vor der Entscheidung ist das MI zu beteiligen.

2. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2005 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.